

derjähriger, unterliegen. Jedenfalls sollten die beschriebenen Monetarisierungsphänomene von den Glücksspielaufsichten in den Blick genommen und auch in den gemäß § 32 Satz 3 GlüStV 2021 bis zum 31.12.2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht zur Evaluierung des GlüStV 2021 einbezogen werden.

Summary

The article deals with „monetization phenomena“ in video games and examines whether these are to be classified as

gambling within the meaning of the State Treaty on Gambling. Gacha games, skin trading and skin betting as well as battle passes are examined. The analysis shows that the classification of these phenomena as gambling depends on their individual design and provides an overview of the aspects to be considered in an in-depth legal assessment, for example by the gambling supervisory authorities. Finally, the article raises the question of whether the definition of gambling within the meaning of the State Treaty on Gambling is still up to date or whether the federal states should modernize this definition of gambling.

RA Friedrich Lösener, RA In Tabea Lotz, LL.M., und RA István Cocron, Berlin*

Aufgehoben ist nicht aufgeschoben?

Zu den dogmatischen Grundlagen der Verfahrensaussetzung in Online-Glücksspiel-Prozessen und den Voraussetzungen für deren (vorzeitige) Aufhebung

I. Einführung

In Charge-Back-Prozessen von Spielern im Zusammenhang mit in Deutschland nicht lizenzierten Online-Glücksspielen neigen einige Gerichte nunmehr dazu, die Verfahren in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen.¹ Hintergrund der Aussetzung ist ein Vorabentscheidungsersuchen eines maltesischen Gerichts beim EuGH. Der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte bereits im November 2023, in einem Fall mit wettbewerbsrechtlichem Bezug, die Aussetzung des Verfahrens sowie ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen zunächst abgelehnt.² Keine zwei Monate später beschloss derselbe Senat, ein Verfahren im Zusammenhang mit der Rückforderung von Verlusten im Zusammenhang mit der Teilnahme beim Online-Poker auszusetzen.³

Im März 2024 sah sich der erste Zivilsenat in einem weiteren Verfahren bezüglich der Rückerstattung von Verlusten aus Online-Sportwetten weder zur Aussetzung noch zu einer eigenen Vorlage an den EuGH veranlasst.⁴ Nur vier Monate später, am 25.7.2024 legte der selbe Senat einen anderen Online-Sportwetten-Fall dem EuGH vor⁵ und setzte in der Folge weitere Sportwettverfahren aus.

Gegen die erstinstanzlichen Aussetzungsbeschlüsse gehen die betroffenen Kläger teilweise mit sofortigen Beschwerden vor, was immer wieder zu Aufhebungen der Aussetzungsbeschlüsse durch die Land- und Oberlandesgerichte führt.⁶ Auch der EuGH hatte die ihm als Vorabentscheidungsersuchen vorgelegte Rechtssache C-440/23 im Juni 2024 seinerseits vorübergehend ausgesetzt.⁷

Die Instanzgerichte sehen sich mit Forderungen beider Prozessparteien – jeweils pro und contra Aussetzung – konfrontiert.⁸ Der Beitrag soll am Beispiel des Vorabentscheidungsverfahrens C-440/23 die gesetzlichen Grundlagen der Aussetzung und deren verfassungsrechtliche Schranken darstellen und einen Weg zum Umgang mit Aussetzungsanträgen an die Hand geben. Hierbei soll der Blick insbesondere auch auf eine zeitlich unbestimmte Ausset-

zung des Vorabentscheidungsverfahrens seinerseits gelegt werden, wie sie im Hinblick auf das Verfahren C-440/23 im Juni 2024 zunächst erfolgt ist und jederzeit wieder erfolgen kann.

II. Das Vorabentscheidungsersuchen C-440/23 aus Malta

Dem Vorabentscheidungsverfahren C-440/23 liegt ursprünglich eine deutsche Verbraucherklage auf Erstattung von Online-Casino-Verlusten im Anwendungsbereich des GlüStV 2012 zugrunde. Noch vor Abschluss des Ausgangsverfahrens vor dem LG Erfurt⁹ kaufte ein Rechtsanwalt¹⁰ mit guten Verbindungen in die Online-Glücksspielindustrie den klägerischen Anspruch ab und erhob anschließend aus abgetretenem Recht erneut Klage gegen den Glücksspielanbieter, diesmal allerdings vor einem maltesischen Gericht. Der Rechtsstreit sollte offensichtlich nicht in Deutschland zu Ende geführt werden, da die hiesigen Gerichte – zutreffend – eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bis dato ablehnten.

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

1 Vorabentscheidungsersuchen des Prim'Awla tal-Qorti Ċivili (Malta), eingereicht am 14.7.2023 – FB/European Lotto and Betting Ltd und Deutsche Lotto- und Sportwetten Ltd (Rechtssache C-440/23, European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten), EU:C:2023:14; <http://data.europa.eu/eli/C/2023/14/oj>.

2 BGH, Beschl. v. 8.11.2023 – I ZR 148/22, juris.

3 BGH, Beschl. v. 10.1.2024 – I ZR 53/23.

4 BGH, Beschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23, juris = ZfWG 2024, 224.

5 BGH, EuGH-Vorlage v. 25.7.2024 – I ZR 90/23, juris = ZfWG 2024, 355.

6 LG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.2024 – 1 O 353/23 und 1 O 298/23; bisher unveröffentlicht; LG Frankenthal, Beschl. v. 19.7.2024 – 7 O 356/23, bisher unveröffentlicht. Jeweils für Spielteilnahmen im Anwendungsbereich des GlüStV 2021: OLG Hamm, Beschl. v. 16.4.2024 – 14 W 9/24; OLG Köln, Beschl. v. 2.5.2024 – 19 W 32/24, bisher unveröffentlicht; LG Schweinfurt, Beschl. v. 4.3.2024 – 15 O 506/23, bisher unveröffentlicht; LG Magdeburg, Hinweisbeschl. v. 3.5.2024 – 10 O 780/23, bisher unveröffentlicht.

7 Mitteilung des Kanzlers des Gerichtshofs vom 13.6.2024, bisher unveröffentlicht.

8 Ausführlich: OLG Stuttgart, Urte. v. 8.3.2024 – 5 U 154/23, bisher unveröffentlicht; OLG Stuttgart, Urte. v. 3.7.2024 – 5 U 142/23, bisher unveröffentlicht.

9 LG Erfurt, Az.: 9 O 1316/21.

10 Die betreffende Person ist den Autoren namentlich bekannt.

Der im eigenen Namen klagende Rechtsanwalt wirkte gemeinsam mit der Beklagten auf ein Vorabentscheidungsverfahren hin, dem das maltesische Gericht durch die Vorlage des Verfahrens an den EuGH nachkam. Nach der Vorlage des Verfahrens durch das maltesische Gericht an den EuGH, beantragten die Beklagtenvertreter in den in Deutschland anhängigen Charge-Back-Verfahren unter Verweis auf das Vorabentscheidungsgesuch C-440/23 die Aussetzung der Verfahren.

Der EuGH war in dem Verfahren C-440/23 auf einseitig beeinflussten Prozessstoff beschränkt, da ihm nicht sämtliche Möglichkeiten zur Ermittlung der relevanten Tatsachen offenstehen. Der EuGH erkannte wohl relativ schnell, dass das zugrundeliegende maltesische Verfahren aus abgetretenem Recht konstruiert war und somit ein echtes Rechtsschutzinteresse des Klägers fehlte. Da der Prozessstoff in diesem konstruierten Verfahren¹¹ durch kollusives Zusammenwirken zwischen Kläger und Beklagter gesteuert wurde und insbesondere die Interessen der geschädigten Spieler nicht hinreichend berücksichtigt wurden, die Verfahrensordnung des Gerichtshof der Europäischen Union es jedoch gleichzeitig verbietet, solche Defizite im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nachzuholen, behalf sich der EuGH wohl, indem er das Verfahren C-440/23 mit Entscheidung vom 12.6.2024 seinerseits, und ohne zeitliche oder anderweitige Einschränkung, aussetzte.

Zur Einordnung des Verfahrens C-440/23 bedarf es einiger Hintergrundinformationen: Der Staat Malta generiert bis zu 12 % seines Bruttoinlandsprodukts aus Einnahmen des Glücksspielsektors, wobei Kunden mit Wohnsitz in Deutschland einen nicht unerheblichen Anteil ausmachen. Die Unternehmen aus dem Glücksspielsektor setzen sich, unter Einbindung der Staatsgewalten Maltas, mit allen Mitteln gegen die Durchsetzung von Recht und EU-Gesetzen zur Wehr. So hat die maltesische Legislative am 12.6.2023 ein Gesetz verabschiedet, das die Vollstreckung von Urteilen aus der EU gegen Glücksspielanbieter mit Sitz in Malta verhindern soll (sog. „Malta-Gaming-Act“, auch „Bill 55“ genannt). Die Konsequenzen dieser Verletzung der Europäischen Verträge, insbesondere der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung der Vollstreckung innerhalb der EU (EuGVVO), sind in der Literatur entsprechend deutlich kommentiert worden.¹² Die Europäische Kommission prüft nach Eingang von mehr als 48 Beschwerden gegen die „Bill 55“ derzeit die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Malta.¹³ Der Fachbereich Europa des Bundestags hat in einer Stellungnahme mit deutlichen Worten seine Bedenken in Bezug auf den „Malta-Gaming-Act“ mitgeteilt.¹⁴ Nahezu im Gleichtakt zu der Verabschiedung dieses „Malta-Gaming-Acts“ hat ein maltesisches Gericht Vorlagenfragen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet,¹⁵ möglicherweise auch um einen Anlass für einen faktischen Stop der Verfahren gegen Teile der maltesischen Glücksspielindustrie vor deutschen Gerichten zu provozieren.

III. Rechtsgrundlagen der Aussetzung

Für Verluste im Anwendungsbereich des GlStV 2021 ist das EuGH-Verfahren bereits nicht vorgreiflich und kann daher auch keine Aussetzung begründen. Eine Aussetzung von Verfahren gegen Betreibergesellschaften mit Sitz außerhalb der EU kommt mangels Vorgreiflichkeit der im Vorabentscheidungsverfahren C-440/23 behandelten Fra-

gen ebenfalls nicht in Betracht. Aber auch mit Blick auf Betreibergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU erscheint es zweifelhaft, ob ein Verfahren ausgesetzt werden kann, wenn das zur Aussetzung anlassgebende Vorabentscheidungsverfahren seinerseits auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde.

Mit der zeitlich nicht beschränkten Aussetzung des Vorabentscheidungsverfahrens C-440/23 war bei lebensnaher Betrachtung mit einer Verzögerung der erstinstanzlichen Prozesse von mindestens drei Jahren zu rechnen. Die Verfahrensdauer für Vorabentscheidungsverfahren betrug im Jahr 2023 durchschnittlich knapp 17 Monate.¹⁶ Die noch hinzugetretene Verzögerung des Vorabentscheidungsverfahrens durch die dort angeordnete unbefristete Aussetzung war mangels zeitlicher Begrenzung nicht absehbar. Sie hätte mehrere Monate, oder gar Jahre, betragen können. Die in § 150 Satz 2 ZPO in Bezug genommene Jahreshöchstgrenze für Aussetzungen wäre daher überschritten worden.

Das (vermeintlich) vorgreifliche Vorabentscheidungsverfahren C-440/23, dessen Ausgang durch die Aussetzungen abgewartet werden sollte, verzögerte sich damit auf unbestimmte Zeit. Maßgeblich ist allein, dass der (vermeintlich) präjudizielle Rechtsstreit aus objektiver Sicht ungewöhnlich lange Zeit beansprucht. Dass ein Vorabentscheidungsverfahren seinerseits ausgesetzt wird, ist ein äußerst selten vorkommender und daher außergewöhnlicher Umstand und hat naturgemäß eine weitere zeitliche Verzögerung zur Folge. In Art. 55 Abs. 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs heißt es, dass, wenn in dem Aussetzungsbeschluss das Ende der Aussetzung nicht festgelegt ist, die Aussetzung erst zu dem in dem Aufhebungsbeschluss angegebenen Zeitpunkt endet oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses. Wann der EuGH einen Aufhebungsbeschluss erlassen würde, war zum Zeitpunkt der Aussetzung durch den EuGH jedoch völlig ungewiss.

Das Verfahren C-440/23 war wohl nur deshalb auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden, weil der EuGH sich zu einer Entscheidung über ein „konstruiertes“ Verfahren, aus verfahrensrechtlichen Gründen außer Stande sah. Es war nicht absehbar, wann das ausgesetzte Vorabentscheidungsverfahren wieder aufgenommen werden würde. Hierdurch drohte ein Zustand des partiellen Stillstands der Rechtspflege. Deutsche Gerichte setzen vereinzelt Verfahren aus, weil sie gutgläubig von der Ernsthaftigkeit des Vorabentschei-

11 Für die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsgesuchs selbst, ist unerheblich, ob es sich um ein konstruiertes Verfahren handelt, vgl. EuGH, Ur. v. 21.3.2002 – C-451/99, Celex-Nr. 61999CJ0451, juris Rn. 25–27.

12 *Quarch/Thomas*, Der Tag, an dem Malta versuchte, die Vollstreckung zu vereiteln, jurisPR- IWR 5/2023 Anm. 1.

13 Antwort auf die Parlamentarische Anfrage vom 30.5.2023 durch Didier Reynders im Namen der Europäischen Kommission vom 17.7.2023, abrufbar https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-001722-ASW_DE.html.

14 Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Unterabteilung Europa: Zur Unionsrechtskonformität von Artikel 56 a des maltesischen Gaming Act (Bill No. 55), Ausarbeitung EU 6 – 3000 – 38/23, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/973702/c2ee95b877ecfe6820064ff67d04ef07/EU-6-038-23-pdf.pdf>.

15 Vorlageverfahren C-440/23 (Fn. 1).

16 Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation, Jahresbericht 2023 Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs, S. 22, abrufbar unter https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2024-04/de_ra_2023_cour_statistiques_web_15042023.pdf.

dungsgesuchs ausgehen. Der EuGH sah sich jedoch auf unbestimmte Zeit selbst nicht zu einer Entscheidung über das Vorabentscheidungs-gesuch im Stande. Ohne eine Befassung des EuGH mit den (vermeintlich) vorgreiflichen Fragen, bleib für eine Aussetzung anlässlich des seinerseits ausgesetzten Verfahrens und unter Berücksichtigung des gebotenen effektiven Rechtsschutzes kein Raum.¹⁷

Die unionsrechtliche Vereinbarkeitsprüfung ist nicht dem EuGH vorbehalten. Grundsätzlich ist jedes Gericht, vom Amtsgericht bis zum Bundesgerichtshof, zur Anwendung des Rechts nach der eigenen, weisungsfreien und auch sonst unabhängigen Überzeugung berufen und gehalten. Ein Abwarten der Rechtsauffassung eines gleichgeordneten oder höherrangigen Gerichts ist in der ZPO selbst nicht vorgesehen. Die §§ 148, 149 ZPO schränken diesen Grundsatz nur scheinbar ein. Ob die in der Rechtsprechung entwickelten Erweiterungen¹⁸ der Aussetzungskonstellationen mit dem ursprünglichen Zweck der entsprechend herangezogenen Vorschriften vereinbar ist, erscheint allerdings fraglich.

1. Zweck des § 149 ZPO und des § 148 Abs. 3 ZPO

Die Vorschrift des § 149 ZPO berechtigt zur Aussetzung, wenn die laufenden Ermittlungen in einem Strafverfahren Einfluss auf die Entscheidung im zivilrechtlichen Verfahren haben können. Der Grund dieser Vorschrift liegt also nicht darin, dass den Zivilgerichten die Anwendung von Strafrecht weniger zugetraut würde als den Strafgerichten. Denn alle Gerichte haben den ihnen zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreit unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu entscheiden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Zweck des § 149 ZPO liegt vielmehr darin, dass aufgrund der im Strafprozess geltenden Amtsermittlung die Möglichkeiten der Wahrheitsfindung weitergehen, als dies die Zivilprozessordnung vorsieht. Weil aber auch im Zivilprozess die Wahrheitsfindung angestrebt wird, ist es prozessökonomisch sinnvoll, wenn *tatsächliche* Erkenntnisse aus einem laufenden Strafprozess auch dem zivilrechtlichen Parallelprozess zugute kommen.

Nichts anderes liegt dem Zweck des § 148 Abs. 3 ZPO zugrunde, der eine Aussetzung im Falle einer Beweisaufnahme über dasselbe Beweisthema – somit ebenfalls Tatfragen – in einem Parallelverfahren erlaubt. Zum Erreichen einer möglichst hohen Kongruenz von prozessualer und tatsächlicher Wahrheit werden in einem gewissen Maße Einschränkungen der Beschleunigungsmaxime in Kauf genommen. Diese Einschränkungen gelten nach den vorbenannten Vorschriften nur dann, wenn in *tatsächlicher* Hinsicht neue Erkenntnisse für den Zivilprozess zu erwarten sind. Die Vorschriften haben ihren Zweck nicht darin, *Rechtsauffassungen* eines anderen Gerichts abzuwarten, um diese anstelle der eigenen Rechtsauffassung zu adaptieren.

2. Zweck des § 148 Abs. 1 ZPO

In direkter Anwendung soll auch § 148 Abs. 1 ZPO das erkennende Gericht nicht von der Bürde einer eigenen Entscheidung entlasten. Ähnlich wie im Falle der Zwischenfeststellungsklage (§ 256 Abs. 2 ZPO) soll ein Rechtsstreit, der nur einen individuellen Rechtsfolgenausspruch (prozessualer Anspruch) zum Gegenstand hat, von den Erkenntnissen einer erschöpfenden Entscheidung über das

gesamte zugrunde liegende Rechtsverhältnis profitieren. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Entscheidung über ein Rechtsverhältnis in Gänze, wegen der damit einhergehenden weitergehenden materiellen Rechtskraft, gegenüber einer Entscheidung über bloß eine einzelne Rechtsfolge aus diesem Rechtsverhältnis, größere Anstrengungen und damit regelmäßig auch eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Erkenntnisgewinns verursacht. Damit die weiterreichenden Erkenntnisse aus dem Prozess über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis als solche möglichst prozessökonomisch eingesetzt werden können, lässt § 148 ZPO die Aussetzung zu.

3. Analogie zu § 148 ZPO?

Ob § 148 Abs. 1 ZPO auch in solchen Fällen angewendet werden darf, in denen nicht höhere Anstrengungen, sondern lediglich ein ranghöheres Gericht über dieselben Rechtsfragen entscheidet, ist bereits fraglich.

a) Sinnvolle Ausweitung oder Überdehnung?

Nachdem der Bundesgerichtshof diese Vorgehensweise zunächst offen gelassen hat,¹⁹ geht die Rechtsprechung mittlerweile überwiegend von dessen Zulässigkeit aus.²⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende Anwendung der Vorschrift, soweit erkennbar, allerdings noch nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz auf Effektivität des Rechtsschutzes hin überprüft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird aus dem grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes unter anderem die Wahrung der Rechtssicherheit gefordert, die wiederum voraussetzt, dass Verfahren in „angemessener Zeit“ geklärt werden. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offen steht, sie garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes.²¹ Die Rechtsschutzgewährung durch die Gerichte bedarf allerdings einer normativen Ausgestaltung durch eine Verfahrensordnung.²² Das Rechtsstaatsprinzip fordert für das gerichtliche Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtssuchenden, andererseits aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetzt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden.²³ Droht ein Verfahren unangemessen lang zu werden, steht eine Unvereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip oder mit Art. 6 Abs. 1 EMRK im Raum. Dass sich das andere Verfahren, dessen Ausgang abgewart-

17 Zur Angemessenheitskontrolle bei Aussetzung anlässlich eines anderen Verfahrens von ungewisser Dauer: BGH, Beschl. v. 25.3.1998 – VIII ZR 337/97, juris Rn. 13.

18 Zur analogen Anwendung des § 148 ZPO bei Richtervorlage in einem anderen Verfahren: BGH, Beschl. v. 25.3.1998 – VIII ZR 337/97, juris Rn. 7; BAG, Beschl. v. 20.5.2010 – 6 AZR 481/09; BAG, Beschl. v. 20.5.2010 – 6 AZR 481/09 (A), juris Rn. 7 = BAGE 134, 307–311.

19 Vgl. noch BGH, Beschl. v. 30.3.2005 – X ZB 26/04, juris Ls. 2 = BGHZ 162, 373–378.

20 Vgl. BGH, Beschl. v. 24.1.2012 – VIII ZR 236/10, juris Ls. 1; BeckOK ZPO/Wendtland, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 148 Rn. 4.1 m. w. N.

21 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02 –, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275 m. w. N.

22 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02 –, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275 m. w. N.

23 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02 –, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275 m. w. N.

tet werden soll, auf ungewisse Zeit verzögert, ist ohne weiteres ein Gesichtspunkt, dem bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Aussetzung nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts Rechnung zu tragen ist.²⁴

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken ist auch die Begründbarkeit der Analogie zu § 148 Abs. 1 ZPO an sich bereits zweifelhaft. Nicht nur der Ausnahmeharakter der §§ 148, 149 ZPO gegenüber dem Grundsatz der Konzentrationsmaxime stehen einer Analogie entgegen. Auch die ausdifferenziert geregelten Ausnahmefälle in § 148 Abs. 2 ZPO lassen an einer planwidrigen Regelungslücke zweifeln.

Spätestens der Vergleich der Interessenslagen des direkten Anwendungsbereichs des § 148 Abs. 1 ZPO und einer bloß entsprechenden Anwendung der Vorschrift im Falle laufender Vorabentscheidungsverfahren lässt erkennen, dass sich eine analoge Anwendung verbietet. Während § 148 Abs. 1 ZPO in direkter Anwendung das berechtigte Ziel der Prozessökonomie fördern soll, indem Prozessstoff aus dem einen Verfahren auch in einem anderen Verfahren verwertet werden kann, ist das Einholen einer Rechtsauffassung höherrangiger Gerichte in einem Parallelprozess zur Rückversicherung der nur *rechtlichen* Richtigkeit der eigenen Entscheidung, von der ursprünglichen Zweckrichtung der Vorschrift nicht umfasst.

b) Korrektur über den Auslegungsmaßstab

Selbst wenn man den Zweck des § 148 Abs. 1 ZPO, methodisch allerdings fragwürdig, im Wege einer entsprechenden Anwendung erweitern wollte, müsste die Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Klägerpartei an einer beschleunigten Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Interesse des Gerichts, möglichst im Einklang mit anderen Gerichten zu entscheiden, strenger gehandhabt werden, als bei einem direkten Anwendungsfall des § 148 Abs. 1 ZPO. Denn bei einer – hier jedenfalls nicht einschlägigen – direkten Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO sind die gegenüber der Konzentrationsmaxime, als Ausfluss der Effektivität des Rechtsschutzes, abzuwägenden Interessen schützenswerter als bei dessen analoger Anwendung. Die verfassungsrechtlich gebotene Verschiebung des Abwägungsmaßstabs ist bei einer richterlichen Ermessensentscheidung auf jeden Fall zu bedenken. Dies gilt umso mehr für eine Aussetzung in erster Instanz. Denn in diesem Verfahrensstadium verfügt der Kläger – anders als bei einer Aussetzung in zweiter Instanz – nicht über einen vorläufig vollstreckbaren Titel, der ihm – ggf. nach voriger Hinterlegung von Sicherheitsleistungen – die Vollstreckung in Vermögenswerte im In- und Ausland ermöglicht. Der fragwürdige Malta-Gaming-Act steht einer solchen Vollstreckung nicht per se entgegen, weil die Betreiber der Online-Casinos durchaus auch Vermögenswerte außerhalb Maltas vorhalten; wie beispielsweise selbstschuldnerische Bankbürgschaften zugunsten der Verbraucher, gemäß § 4c Abs. 3 GlüStV 2021.

Die Gerichte sind bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung verfassungsrechtlich verpflichtet, die Tragweite des Grundrechts auf wirkungsvollen Rechtsschutz zu beachten.²⁵ Deshalb sind sie verpflichtet, im Einzelnen sorgfältig abzuwägen, ob die Erkenntnismöglichkeiten eines Parallelverfahrens den Verzögerungseffekt im anhängigen Zivilrechtsstreit rechtfertigen können. Die ermessensleitenden Erwägungen sind in der Beschlussbegründung offen zu legen.²⁶

Die nicht nur für die Aussetzung wegen eines parallelen Strafverfahrens geltende gesetzliche Höchstfrist von einem Jahr²⁷ ist angesichts des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers in Bezug auf Verfahrensvorschriften durch das Bundesverfassungsgericht als nicht unangemessen erachtet worden.²⁸ Allerdings betont das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig, dass die Zivilgerichte gegebenenfalls gemäß § 150 Satz 1 ZPO auch schon vor Ablauf der Jahresfrist zur Aufhebung der Aussetzungsentscheidung angehalten sind.²⁹

Wenn aber für den Fall einer Aussetzung wegen eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß § 148 Abs. 1 ZPO analog bei lebensnaher Prognose bereits vor Ablauf der Jahresfrist sowieso keine Klärung des Vorabentscheidungsverfahrens absehbar ist und dann das Verfahren, mit einem Jahr Verzögerung, ohne Erkenntnisgewinn fortzusetzen ist, stellt sich von vornherein die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Aussetzung.

IV. Prozessuale Konsequenzen

Bereits erfolgte Aussetzungen, die diesen Maßstäben nicht genügen, sind wegen drohender Prozessverschleppung aufzuheben. Nach § 150 Satz 1 ZPO kann das Gericht auf Antrag die Entscheidung, durch die das Verfahren ausgesetzt ist, jederzeit aufheben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Betreibung des Rechtsstreits, der zu der Aussetzung Anlass gegeben hat, verzögert wird. Dieser Rechtsgedanke folgt aus dem Beschleunigungsgrundsatz und hat (für familienrechtliche Verfahren) in § 155 ZPO Niederschlag gefunden. Dessen Rechtsgedanke lässt sich auch auf andere zivilprozessuale Verfahren übertragen. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalls, kann sich das Ermessen bezüglich der Entscheidung über die Aufhebung der Aussetzung auf Null reduzieren.³⁰

Gegen den über einen Antrag auf Aufhebung der Aussetzung ergehenden Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, § 576 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 252 ZPO.³¹ Die Aufhebung der Aussetzung hat denselben Effekt wie die Ablehnung eines Aussetzungsantrages.³² Der Sinn und

24 Vgl. Sächsisches Landesarbeitsgericht, Beschl. v. 8.3.2012 – 4 Ta 17/12, juris Rn. 18; Wagner, in: Münch/KommZPO, Band 1, 3. Aufl. 2008, § 150 Rn. 1; vgl. auch Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 148 Rn. 34; Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, Band 3, 22. Aufl. 2005, § 148 Rn. 31.

25 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275 m. w. N.

26 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275.

27 Auch eine auf § 148 ZPO beruhende Aussetzung ist nach einem Jahr aufzuheben, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und keine „gewichtigen Gründe“ für eine Fortdauer der Aussetzung streiten, vgl. Sächsisches Landesarbeitsgericht, Beschl. v. 8.3.2012 – 4 Ta 17/12, juris Rn. 19.

28 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275.

29 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2003 – 1 BvR 2022/02, Rn. 11, 19 f. = BVerfGE 77, 275.

30 LG Saarbrücken, Beschl. v. 7.8.2024 – 1 O 353/23 und 1 O 298/23; bisher unveröffentlicht; LG Frankenthal, Beschl. v. 19.7.2024 – 7 O 356/23, bisher unveröffentlicht. Jeweils für Spielteilnahmen im Anwendungsbereich des GlüStV 2021: OLG Hamm, Beschl. v. 16.4.2024 – 14 W 9/24; OLG Köln, Beschl. v. 2.5.2024 – 19 W 32/24 – bisher unveröffentlicht; LG Schweinfurt, Beschl. v. 4.3.2024 – 15 O 506/23, bisher unveröffentlicht; LG Magdeburg, Hinweisbeschl. v. 3.5.2024 – 10 O 780/23, bisher unveröffentlicht.

31 OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.4.2023 – 4 W 4/23, juris Rn. 21–25.

32 Vgl. auch Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 5.11.2019 – 2 E 99/19, juris Rn. 2.

Zweck des dem effektiven Rechtsschutz verpflichteten § 252 ZPO besteht zum einen darin, für schnelle Klarheit zu sorgen, ob ein Verfahren auszusetzen ist,³³ bzw. ob es zu Recht ausgesetzt worden ist.³⁴

Es bietet sich an, in geeigneten Verfahren die Rechtsbeschwerde zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in jedem Fall zuzulassen (§ 574 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Denn nur so ist zu vermeiden, dass die schwer erträglichen Unterschiede in der Rechtsprechung fortbestehen und sich ggf. sogar noch vertiefen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bundesweit mehrere tausend gleichgelagerte Verfahren rechtshängig sind, in denen die Beklagten regelmäßig auf eine Aussetzung des Verfahrens hinzuwirken versucht. Die über den Einzelfall hinausgehenden weitreichenden Folgen für die Rechtsprechung im Ganzen, insbesondere für die effektive Rechtsdurchsetzung in diesem Rechtsgebiet³⁵, liegen auf der Hand.

V. Fazit

Die Begründung einer Analogie zu § 148 Abs. 1 ZPO weist methodische und verfassungsrechtliche Schwächen auf und erfordert jedenfalls einen modifizierten Abwägungsmaßstab. Nach dem Ergebnis vorstehender Untersuchung ist bei der Aussetzung von Verfahren zu differenzieren.

1. Keine Aussetzung für Online-Casino-Verluste anlässlich EuGH C-440/23.
2. Keine Aussetzung bei Betreibergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (Gibraltar, Curacao, Virgin Islands).
3. Keine Aussetzung mit Spielteilnahmen im zeitlichen Anwendungsbereich des GlüStV 2021.
4. Keine Aussetzung, wenn die Erledigung des zur Aussetzung anlassgebenden Verfahrens voraussichtlich nicht binnen Jahresfrist erledigt werden wird.

Für Aussetzungen, die in einen dieser Bereiche fallen, fehlt es bereits an den Voraussetzungen, sodass sich die Frage

nach einem richterlichen Ermessen gar nicht erst stellt. In allen Übrigen Fällen erscheint eine Ermessensentscheidung zugunsten der Aussetzung im ersten Rechtszug bzw. vor Ergehen eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten vor dem Hintergrund des modifizierten Abwägungsmaßstabs nur schwer begründbar.

Summary

The justification of an analogy to Section 148 (1) ZPO has methodological and constitutional weaknesses and in any case requires a modified standard of consideration. According to the results of the above analysis, a distinction must be made when suspending proceedings.

1. no suspension for online casino losses on the occasion of ECJ C-440/23
2. no suspension for operating companies based outside the European Union (Gibraltar, Curacao, Virgin Islands)
3. no suspension with participation in games within the temporal scope of the German Interstate Treaty on Gaming of 2021
4. no suspension if the proceedings giving rise to the suspension are not expected to be settled within one year

For suspensions that fall into one of these areas, the requirements are already lacking, meaning that the question of judicial discretion does not even arise. In all other cases, a discretionary decision in favor of a stay in the first instance or before a default judgment is issued against the defendant appears to be difficult to justify against the background of the modified standard of consideration.

³³ Vgl. im Ergebnis ebenso: *Wendtland*, in: BeckOK ZPO, 53.Ed. 1.7.2024, ZPO § 150 Rn. 9; *Fritsche*, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 150 Rn. 5; *Zöller/Greger*, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 150 Rn. 3; *Musielak/Voit/Stadler*, 21. Aufl. 2024, ZPO § 252 Rn. 2.

³⁴ Vgl. *Jaspersen*, in: BeckOK ZPO, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 252 Rn. 2.

³⁵ BGH, Beschl. v. 1.10.2002 – XI ZR 71/02, juris Rn. 11 = BGHZ 152, 181–194.

Raphael Merz, Bern*

Geldspielgesetz – Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz

Dieser Beitrag widmet sich den Tätigkeiten der Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) im Jahr 2023: Unter Ziffer II. „Aufsicht über die Spielbanken“ folgt ein Überblick über die Neuvergabe von 22 Spielbankkonzessionen für die nächsten 20 Jahre. Daneben intensivierte die ESBK ihre Maßnahmen gegen illegales Glücksspiel, sperrte 467 unzulässige Online-Angebote und sprach 132 Strafentscheidungen aus. Eine neu eingerichtete IT-Forensik und die verstärkte Vernetzung in der Strafverfolgung sollen die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels weiter optimieren.

I. Einleitung

Der Fokus der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) lag im letzten Jahr auf der Vergabe der neuen Spiel-

bankkonzessionen. Nach eingehender Prüfung von 29 Gesuchen unterbreitete die Kommission der Schweizer Regierung Empfehlungen. Diese folgte dem Antrag der ESBK und erteilte 22 Konzessionen für den Zeitraum von 2025 bis 2044. Mit der Neukonzessionierung konnten die Weichen für eine neue Casinolandschaft ab 2025 gestellt werden. Die Aufsicht über die landbasierten und die Online-Spielbanken sowie die Bekämpfung des illegalen Geldspiels waren weitere wesentliche Arbeiten der ESBK, sei es durch die Sperrung von illegalen Online-Spielangeboten oder die Strafverfolgung.

Die Sicherheit in den Schweizer Spielbanken ist ein zentraler Aspekt bei Inspektionen. Die ESBK führte im Jahr 2023 55 davon durch und überprüfte dabei unter anderem die

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.